

Mitteilung
der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2012 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 19: Abwasserabgabe**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 20. Juni 2013 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/2519 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. die Vorschläge des Rechnungshofs aufzugreifen und in die geplante Novellierung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg aufzunehmen;*
- 2. die Verrechnungstatbestände in Bezug auf Kanalsanierungen, insbesondere Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung, zu pauschalisieren; die Verrechnungsmöglichkeiten sind so zu gestalten, dass die Abgabepflichtigen vorrangig in ökologisch höherwertige Abwasserbehandlungsanlagen investieren;*
- 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2013 zu berichten.*

Bericht

Mit Schreiben vom 25. November 2013 Nr. I-0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Die Landesregierung hat dem Landtag am 9. Juli 2013 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg (Drucksache 15/3760) zugeleitet. Der Anregung des Rechnungshofs folgend ist in § 120 Absatz 3 des Gesetzentwurfs eine Frist von drei Jahren aufgenommen worden, innerhalb der die Verrechnung von Investitionen mit der Abwasserabgabe erklärt werden muss. Bisher konnte die Verrechnung ohne eine zeitliche Befristung erklärt werden.

Zu Ziffer 2:

In § 119 des Entwurfs des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts ist als Neuregelung aufgenommen worden, dass Kanalsanierungen nur mit der Hälfte der Aufwendungen verrechnet werden können. Die Aufwendungen werden pauschaliert; pro Meter Kanalisation werden je nach Durchmesser der Kanalisation feste Sätze angerechnet. Bei besonders schwierigen Untergrundverhältnissen kann ein Zuschlag in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen zusätzlich verrechnet werden. Die oberste Wasserbehörde legt die Einzelheiten der Pauschalierung in einer Verwaltungsvorschrift fest.

Sobald der Landtag über das Gesetz entschieden hat, wird das Umweltministerium die Verwaltungsvorschrift mit den kommunalen Landesverbänden abstimmen, sodass sie zeitnah nach Inkrafttreten des neuen Wassergesetzes veröffentlicht werden kann.

Dem Vorschlag des Rechnungshofs, den verrechenbaren Anteil der Aufwendungen für gewässerökologisch nicht so wertvolle Kanalsanierungen auf 33 Prozent zu reduzieren, ist, soweit es um den Prozentsatz geht, nur teilweise entsprochen worden. Im Hinblick auf die für die Abwasserabgabe relevanten Fremdwasserzuführungen besteht an Kanalsanierungen ein erhebliches wasserwirtschaftliches Interesse. Um nach wie vor einen Anreiz zu schaffen, Kanalsanierungen vorzunehmen, hält die Landesregierung einen Anteil von 50 Prozent der Kosten, die verrechnet werden können, für angemessen und zielführend. Würden, wie vom Rechnungshof vorgeschlagen, nur ein Drittel der Kosten verrechnet werden können, müsste damit gerechnet werden, dass Kanalsanierungen nur noch nachrangig vorgenommen würden.